

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 390/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hela B[REDACTED],
B[REDACTED]straße 2, T[REDACTED], Israel,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Kläger und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beklagte.

G r ü n d e

Die Aufhebungsklage (§ 213 BEG) ist zulässig.

Allerdings kommt eine Heilung des Zustellungsmangels nach § 187 ZPO nicht in Betracht. Das Prozeßrechtsverhältnis mit einer im Ausland wohnenden Partei kann grundsätzlich nur durch eine formal mangelfreie Zustellung der Klageschrift begründet werden; der bloße Zugang der Klageschrift reicht dazu nicht aus (BGH, Urteil vom 13. Juli 1978 - IX ZR 77/73 nicht veröffentlicht). Der Zustellungsmangel ist jedoch nach § 295 Abs. 1 ZPO geheilt. Die Beklagte hat den Zustellungsmangel, der ihr bekannt war, bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung am 12. November 1971, in der sie trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen war, nicht gerügt (vgl. BGH RZW 1975, 277). Mit der Heilung des Mangels wurde auch die mit der Klageerhebung zu wahrende Frist des § 213 Abs. 3 BEG gewahrt (BGH, Urteil vom 13. Juli 1978 - IX ZR 77/73). Das Unterlassen der Rüge bewirkte, daß der Rechtsstreit von dem Zeitpunkt an, in dem die Rüge nicht mehr erhoben werden konnte, rechtshängig geworden ist, wie wenn die Klage zu diesem Zeitpunkt zugestellt worden wäre (BGHZ 25, 66, 75). Die Klage gilt am 12. November 1971 als zugestellt. Das war demnach im Sinne des § 261 b Abs. 3 ZPO a.F. Am Unterbleiben einer ordnungsgemäßen Zustellung

- 3 -

201

nach dem 9. Dezember 1966 - an diesem Tag bestellte sich Rechtsanwalt Dr. M. als Prozeßbevollmächtigter der Beklagten - trifft den Kläger kein Verschulden.

Über die hier erheblichen Rechtsfragen hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts in der Sache, gegen die sich die Beschwerde nicht wendet, hat der Senat geprüft. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) hat sich nicht ergeben.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

